

# Bekanntmachung

über das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat Landsberied hat in der Sitzung am 03.09.2025 den einfachen Bebauungsplan

**„Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung“**

in der Fassung vom 03.09.2025 als **Satzung** beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses einfachen Bebauungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Landsberied.

Der einfache Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der **Gemeinde Landsberied, Schloßbergstraße 4, 82290 Landsberied** (Öffnungszeiten Mittwoch 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr, Donnerstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und in der **Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Straße 12, 82291 Mammendorf**, Zi. Nr. 2.14 (Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Zudem ist die Planung auf der Internetseite unter [www.vgmammendorf.de](http://www.vgmammendorf.de) – Gemeinde Landsberied – Wirtschaft & Standort – Bebauungspläne (rechtskräftig) und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan „Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Landsberied unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
**Anschlag an den Amtstafeln**

am **25.09.2025**

Im Internet veröffentlicht

am **25.09.2025**

abzunehmen am **17.10.2025**

Mammendorf, 24.09.2025  
i.A.

*Walch*

Walch



Mammendorf, 24.09.2025

Bauabteilung,  
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

*Andrea Schweitzer*

Andrea Schweitzer  
Erste Bürgermeisterin